

**INHALT**

1. **Klage gegen die RLV-Zuweisung II/2009?**
2. **Obligatorisches / Disclaimer / Impressum**

KLAGE GEGEN DIE RLV-ZUWEISUNG II/2009?

Viele Urologen werden auch gegen die Festsetzung ihres Regelleistungsvolumens für das Quartal II/2009 Widerspruch eingelegt haben. Ein Großteil dieser Widersprüche ist von der KV zwischenzeitlich durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden. Für die Frage, ob gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden sollte, ist Folgendes zu bedenken:

Wird gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben, wird die RLV-Zuweisung für II/2009 bestandskräftig und kann später nicht mehr ohne weiteres geändert werden. Das RLV für II/2009 ist damit verbindlich zwischen dem Arzt und der KV festgestellt. Daher kann auch ein Widerspruch gegen den Abrechnungsbescheid für II/2009 an der Höhe des RLV II/2009 nichts ändern; vielmehr bleibt das RLV als Berechnungsgrundlage für die Honorarabrechnung in II/2009 bestehen.

Diese Erwägungen gelten unabhängig davon, mit welchen Argumenten der Widerspruch gegen die RLV-Zuweisung begründet wurde. Zwar stützten sich viele Ärzte in ihren Widersprüchen (auch) darauf, dass die Frist zur Bekanntgabe des Regelleistungsvolumens (vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Quartals) von der KV nicht eingehalten wurde. Häufig hat sich dann auch die Begründung des Widerspruchsbescheides der KV inhaltlich nur mit der Fristversäumnis auseinandergesetzt; weitere Argumente gegen die Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung wurden nicht aufgegriffen.

War Anlass für den Widerspruch des Arztes tatsächlich „nur“ die Versäumung der Bekanntgabefrist der KV, ist zu überlegen, ob sich wegen der damit zusammenhängenden Rechtsfragen ein Klageverfahren, das immer Zeit und Geld kostet, lohnt. Hat der Arzt aber auch aus anderen Gründen gegen den Zuweisungsbescheid des RLV für II/2009 Widerspruch eingelegt, etwa weil in dem Bescheid fehlerhafte Daten für die RLV-Ermittlung herangezogen wurden oder weil er die Einführung bzw. Umsetzung der RLV insgesamt für rechtswidrig hält, sollte der Widerspruchsbescheid mit der Klage zum Sozialgericht angefochten werden. Die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens wegen Einführung und Umsetzung der RLV in Nordrhein sind derzeit als offen zu bewerten, da zu den hier streitentscheidenden Punkten noch keine einschlägige Rechtsprechung ergangen ist.

Sofern der Urologe bereits sein RLV für II/2009 mit der Klage zum Sozialgericht angegriffen hat, sollte in der Klage gegen II/2009 auf das gerichtliche Aktenzeichen des bereits rechtshängigen Verfahrens wegen II/2009 hingewiesen und mitgeteilt werden, dass das schon rechtshängige Verfahren „um den RLV-Zuweisungsbescheid für das Quartal II/2009 in Gestalt des anliegenden Widerspruchsbescheides erweitert wird.“ Der Klage ist dann der Widerspruchsbescheid beizufügen. Sofern das Gericht es als sachdienlich erachtet, wird dann das bereits rechtshängige Klageverfahren entsprechend erweitert um das RLV II/2009, was den Vorteil hätte, dass ggf. nicht ein weiterer Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 363,00 € erhoben wird.“

Köln, den 25. Juni 2009

Rechtsanwalt Olaf Walter, Justitiar der Uro-GmbH Nordrhein
Fachanwalt für Medizinrecht

Sachsenring 6
50677 Köln



OBLIGATORISCHES / DISCLAIMER / IMPRESSUM

So erreichen Sie uns:

Uro GmbH Nordrhein i.G.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

- **Fax:** (02 21) 139 836-65
- **E-Mail:** info@uro-gmbh.de
- **Telefon:** (02 21) 139 836-55
- **Homepage:** www.uro-gmbh.de

Geschäftsführung: Dr. Reinhold M. Schaefer, Dr. Wolfgang Rulf, Oliver Frielingsdorf

Die Gesellschaft wird angemeldet beim Amtsgericht Köln / Steuernummer 525/5843/Wv.-NAST

Copyright ©2009 Frielingsdorf Consult GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung von Frielingsdorf Consult sind untersagt.

